

## Reglement des Departements Pharmazeutische Wissenschaften

Vom 18. Juni 2020

Das Departement Pharmazeutische Wissenschaften gibt sich, gestützt auf § 15 Abs. 8 des Universitätsstatuts vom 03. Mai 2012 das folgende Departementsreglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. Zielsetzung

- <sup>1</sup> Das Departement Pharmazeutische Wissenschaften (im Folgenden das Departement) vereint pharmazeutische Lehre und Forschung sowie Dienstleistung an der Universität Basel.
- <sup>2</sup> Das Departement fasst seine Fachbereiche zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen. Es umfasst die strukturellen und anderweitig zugeordneten Arbeitsgruppen und Institutionen, inklusive das Pharmaziemuseum der Universität Basel und das Schweizerische Zentrum für Angewandte Humantoxikologie (SCAHT). Es strebt eine optimale Entwicklung des Arbeitsumfeldes unter Berücksichtigung einer räumlichen Zusammenführung seiner Standorte an.
- <sup>3</sup> Das Departement ist translational orientiert und verbindet naturwissenschaftliche Grundlagen mit klinisch-patientenorientierter Forschung und Anwendungen. Es fördert den internen wissenschaftlichen Dialog und sucht aktive Kollaborationen mit interessierten Kreisen aus Akademie, Industrie, Bund und Behörden im Gesundheitswesen auf nationaler und internationaler Ebene.

#### § 2. Gruppierungen

- <sup>1</sup> In Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in Organen des Departements und der Universität bestehen die Gruppierung I-V gemäss Universitätsstatut.

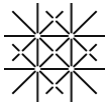
#### § 3. Organe und ständige Kommissionen des Departements

Die Organe des Departements sind:

- a) die Departementsversammlung
- b) der Geschäftsführende Ausschuss
- c) die Mitglieder der Departementsleitung

Ständige Kommissionen des Departements sind:

- a) die Unterrichtskommission
- b) das Gremium für Unterrichtsfragen
- c) der Wissenschaftliche Beirat (Advisory Board)



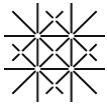
## II. Departementsversammlung

### § 4. Zusammensetzung und Wahl

- <sup>1</sup> Die Departementsversammlung setzt sich aus allen Inhaberinnen und Inhabern von Professuren sowie aus den von den Gruppierungen II bis V gewählten Mitgliedern zusammen.
- <sup>2</sup> Die Gruppierungen sind in der Departementsversammlung nach folgendem Schlüssel mit Stimmrecht vertreten:
  - 60% Gruppierung I: Inhaberinnen und Inhaber von Professuren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track, Förderungsprofessorinnen und Förderungsprofessoren des SNF
  - 10% Gruppierung II: Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, Universitätsdozierende, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung,
  - 10% Gruppierung III: Doktorierende und Postdoktorierende der Universität Basel,
  - 10% Gruppierung IV: Wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrverpflichtung,
  - 10% Gruppierung V: Studierende in BA- und MA-Studiengängen.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsführung (1 Person), die Studienkoordination (1 Person) sowie die Museumsdirektion (1 Person) sind ex officio stimmberechtigte Mitglieder der Departementsversammlung. Die Einsitznahme fließt nicht in die Berechnung der Sitzansprüche der Gruppierungen ein.
- <sup>4</sup> Die Amtsperiode beginnt am 1. August und dauert zwei Jahre.
- <sup>5</sup> Die Gruppierungen führen vor Beginn jeder Wahlperiode Wahlen zur Bestimmung ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der Departementsversammlung durch. Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt innerhalb der Vertretungsdauer organisieren die Gruppierungen eine interne Ersatzwahl. Die Wahl der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Studentischen Körperschaft erfolgt gemäss SKUBA-Statut.

### § 5. Leitung und Organisation

- <sup>1</sup> Die Departementsversammlung tagt nach Massgabe der Geschäfte, aber mindestens einmal pro Semester. Sie wird vom Geschäftsführenden Ausschuss einberufen und von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher resp. von deren bzw. dessen Stellvertretung geleitet.
- <sup>2</sup> Die Departementsversammlung wird zusätzlich auf Antrag von mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- <sup>3</sup> Der Sitzungstermin der Departementsversammlung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung angekündigt.
- <sup>4</sup> Antragsrecht zur Aufnahme von Traktanden hat jedes Mitglied der Departementsversammlung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher schriftlich eingereicht werden.
- <sup>5</sup> Die Traktandenliste und die für die Beratung und Entscheidung wesentlichen Unterlagen werden eine Woche vor der Sitzung versendet.
- <sup>6</sup> Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei allen Entscheiden gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.



- <sup>7</sup> Die Beschlüsse der Departementsversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern der Departementsversammlung innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

## § 6. Kompetenzen und Aufgaben

1. Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements, beschliesst vorbehältlich § 6 lit. b mit einfachem Mehr und ist vorrangig für die strategische Steuerung zuständig. Sie
  - a) erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung durch das Rektorat,
  - b) wählt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr der Anwesenden,
  - c) bestätigt die von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher vorgeschlagene Stellvertretung,
  - d) verabschiedet Entwicklungs- und Strukturpläne,
  - e) nimmt das Departementsbudget zur Kenntnis,
  - f) nimmt Stellung zur Schaffung, Gestaltung und Aufhebung von Studienfächern und Studiengängen im Bereich des Departements und beantragt diese bei der Fakultät,
  - g) bestätigt die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
  - h) setzt nach Bedarf weitere departementale Kommissionen ein und bestimmt deren Auftrag und Zusammensetzung.
2. Der Departementsversammlung obliegen alle strategischen Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind, einschliesslich derjenigen, Aufgaben zu delegieren.

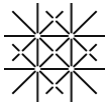
## III. Geschäftsführender Ausschuss

### § 7. Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus den Angehörigen der Gruppierung I, der Direktorin bzw. dem Direktor des Pharmaziemuseums, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator des Departements. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- <sup>2</sup> Bei Bedarf können Assoziierte auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

### § 8. Leitung und Organisation

- <sup>1</sup> Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher resp. von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter geleitet.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsführende Ausschuss tagt nach Massgabe der Geschäfte, in der Regel alle zwei Wochen.
- <sup>3</sup> Traktandenanträge können bis zu vier Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
- <sup>4</sup> Die Traktandenliste wird zwei Tage vor dem Sitzungstermin versendet.
- <sup>5</sup> Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei allen Entscheiden gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.



- <sup>6</sup> Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses sind zu protokollieren und den Sitzungsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

## § 9. Kompetenzen und Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Geschäftsführende Ausschuss ist für die operative Führung des Departements verantwortlich. In dringenden Fällen ist die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher berechtigt, Geschäfte des Geschäftsführenden Ausschusses zu erledigen - vorbehältlich dessen späterer Zustimmung. Er
- übernimmt die Verantwortung für den ordentlichen Geschäftsgang und für die Information der Departementsversammlung,
  - koordiniert die Lehre und Forschung sowie die Dienstleistung des Departements,
  - erarbeitet den Entwicklungs- und Strukturplan (ESP) des Departements zuhanden der Departementsversammlung,
  - unterbreitet der Departementsversammlung Wahlvorschläge für die Departementsleitung,
  - stimmt die Planung der Abteilungen aufeinander ab und integriert sie in die Departementsplanung,
  - verantwortet das Departementsbudget inkl. Investitionen,
  - beantragt bei der Fakultät zuhanden des Rektorats die Gewährung von Forschungs- und Weiterbildungssemestern sowie von Urlauben von Dozierenden,
  - wirkt mit bei der Schaffung und Gestaltung von neuen Studiengängen wie auch der Revision bestehender Studiengänge zuhanden der Departementsversammlung,
  - wirkt mit bei der Verwaltung der gemeinsamen technischen, räumlichen und administrativen Infrastruktur.
- <sup>2</sup> Dem Geschäftsführenden Ausschuss obliegen alle operativen Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind, einschliesslich derjenigen, Aufgaben zu delegieren.

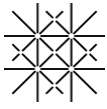
## IV. Mitglieder der Departementsleitung

### § 10. Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Departementsleitung besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator.

### § 11. Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher

- <sup>1</sup> Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher wird aus den Mitgliedern der Gruppierung 1 gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen spätestens ein Semester vor Ablauf der Amtsperiode. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher schlägt ihre bzw. seine Stellvertretung vor. Diese muss von der Departementsversammlung bestätigt werden.
- <sup>3</sup> Sie bzw. er trägt die Gesamtverantwortung für die akademischen und administrativen Aufgaben des Departements. Dies betrifft insbesondere:
- die Organisation der Arbeit des Departements,



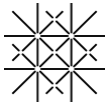
- b) die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Departementsversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses,
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Departementsversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses,
- d) die Vertretung des Departements nach aussen, insbesondere im Fakultätsausschuss und gegenüber dem Rektorat,
- e) die Erarbeitung von Anträgen, Berichten und Stellungnahmen zuhanden der Fakultät und des Rektorats,
- f) Budget-, Finanz- und Strukturplanung und -einhaltung des Departements,
- g) die Personalführung der Departementsleitung,
- h) die Information der Departementsmitglieder über departementale, fakultäre und universitäre Angelegenheiten.

## § 12. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

- <sup>1</sup> Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.
- <sup>2</sup> Sie bzw. er leitet die Verwaltung des Departements, inklusive der administrativen Assistentinnen und Assistenten und der departementsinternen zentralen Dienstleistern. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Planung und Budgetierung der Finanzmittel des Departements sowie die Erstellung des Investitionsbudgets,
  - b) das Controlling der Kostenstellen des Departements,
  - c) die Raumbedarfsplanung, Raumzuweisung und -verwaltung,
  - d) die Sicherstellung der Organisation und Durchführung der administrativen Abläufe des Departements,
  - e) die Sicherstellung des Personalmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements,
  - f) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Departement und den anderen Verwaltungseinheiten und zentralen Ressorts der Universität in verwaltungstechnischen Belangen.

## § 13. Die Studienkordinatorin bzw. der Studienkordinator

- <sup>1</sup> Die Studienkordinatorin bzw. der Studienkordinator ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.
- <sup>2</sup> Sie bzw. er leitet das Studiengangssekretariat und ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Koordination und Organisation der Bachelor-, Master- und Promotions-Studiengänge des Departements,
  - b) die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge,
  - c) die Leitung von Studienreformprojekten,
  - d) die Leitung des Gremiums für Unterrichtsfragen,
  - e) das Bearbeiten aller Dossiers z.H. der Unterrichtskommission,
  - f) die Fachstudienberatung,



## V. Die Unterrichtskommission

### § 14. Zusammensetzung

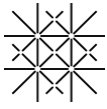
- <sup>1</sup> Die Unterrichtskommission setzt sich gemäss der Studienpläne für das Bachelorstudium und die Masterstudiengänge aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission (Mitglied der Gruppierung I),
  - b) drei weiteren Mitgliedern der Gruppierung I, welche je Mitbeteiligte in einem der am Departement angebotenen Studiengänge sind,
  - c) der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator (ex officio),
  - d) je einem Mitglied der Gruppierungen II und III,
  - e) einer Vertreterin resp. einem Vertreter der Studentischen Körperschaft.
- <sup>2</sup> Die Wahlorgane für die Mitglieder gemäss lit. b, d und e sind die Gruppierungen.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt mindestens zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

### § 15. Leitung und Organisation

- <sup>1</sup> Die Unterrichtskommission wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet. Sie oder er führt die Geschäfte des Geschäftsführenden Ausschuss, welche die Studiengänge des Departements betreffen.
- <sup>2</sup> Die Unterrichtskommission tagt mindestens einmal pro Semester;

### § 16. Aufgaben und Kompetenzen

- <sup>1</sup> Die Unterrichtskommission ist für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departements zuständig. Sie
  - a) konzipiert und formalisiert die Studiengänge des Departements,
  - b) nimmt die Lehrauftragsplanung vor,
  - c) nimmt Einsitz in die fakultäre Curriculumskommission und ist in Gremien zur Koordination der Bachelor- und Master-Studiengänge vertreten,
  - d) beschliesst die Anträge des Gremiums für Unterrichtsfragen,
  - e) erarbeitet Stellungnahmen und Anträge zu Aspekten des Studienbetriebs wie Zulassungen, Zusammenstellung von Auflagen und Vergleichbarkeit von Studienleistungen zuhanden der Fakultät.
- <sup>2</sup> Die bzw. der Vorsitzende ist für die Beschliessung des Lehrangebots zuständig,



## VI. Das Gremium für Unterrichtsfragen

### § 17. Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Das Gremium für Unterrichtsfragen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission,
  - b) der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator,
  - c) je einer Vertretung jedes Jahreskurses aller Bachelor- und Masterstudiengänge.
- <sup>2</sup> Die Wahlorgane für die Mitglieder gemäss lit. c und d sind die Gruppierungen.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt mindestens zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

### § 18. Leitung und Organisation

- <sup>1</sup> Das Gremium für Unterrichtsfragen wird von der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator geleitet.

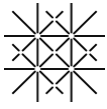
### § 19. Kompetenzen und Aufgaben

- <sup>1</sup> Das Gremium für Unterrichtsfragen beschäftigt sich mit allen praktischen Fragen der Lehre, insbesondere in folgenden Bereichen
  - a) Koordination zwischen und innerhalb der einzelnen Teile des Studiums,
  - b) Begutachtung des stofflichen Inhaltes,
  - c) Gestaltung des Stundenplanes,
  - d) organisatorische und inhaltliche Verbesserungen des Unterrichtes.
- <sup>2</sup> Es stellt Antrag an die Unterrichtskommission.

## VII. Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

### § 20. Implementierung

- <sup>1</sup> Der Wissenschaftliche Beirat wird gemäss der «Richtlinien für Scientific Advisory Boards an der Universität Basel» umgesetzt.



## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 21. Revision**

Dieses Reglement kann auf schriftlichen Antrag revidiert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Departementsversammlung und der Genehmigung des Rektorats.

### **§ 22. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft.

Vom Rektorat mit Beschluss Nr. 20.10.179 am 20.10.2020 genehmigt.